



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
DIE RUHE BEWAHREN!

Inhaltliche Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 für den Inhalt gesetzlicher Vorschriften, den Verwaltungsvollzug, die verwaltungsbehördliche Ahndung und die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsverstößen im Bereich des Sonn- und Feiertagsschutzes

Leitsätze

zum Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009

- 1 BvR 2857/07 –
- 1 BvR 2858/07 –

1. Die aus den Grundrechten – hier aus Art. 4 Abs. 1 u. 2 Grundgesetz – folgende Schutzverpflichtung des Gesetzgebers wird durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertage aus Art. 139 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Art. 140 Grundgesetz konkretisiert.
2. Die Adventssonntagsregelung in § 3 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes steht mit der Gewährleistung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nicht in Einklang.

1. Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts können gerichtlich gegen Verletzung des Sonn- und Feiertagsschutzes vorgehen

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass sich die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts direkt auf Art. 139 Weimarer Reichsverfassung berufen können. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung wird als Konkretisierung der sich aus den Grundrechten ergebenden Schutzpflichten eingestuft, so dass sich die Religionsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG) auch auf den Sonntagsschutz berufen können.

Es besteht auf diesem Hintergrund eine Klagemöglichkeit vor den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten.

2. Sonntagsschutz als Ausfluss des Art. 139 Weimarer Reichsverfassung unabhängig vom Verständnis bestimmter Religionsgemeinschaften von nach deren Lehre besonderen Tagen

Im Vorfeld zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde vielfach ins Feld geführt, dass sich die Zusammensetzung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland verändert habe und die Bedeutung der beiden großen christlichen Religionsgemeinschaften, die den Sonntag als allgemeinen Ruhetag nach ihrer Lehre feiern, innerhalb der Gesellschaft rückläufig sei. Insoweit wurde auch oft argumentiert, man müsse nun auch die Ruhetage anderer Religionsgemeinschaften berücksichtigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Auslegung eine Absage erteilt. Es hat festgestellt, dass sich allein aus Art. 4 Abs. 1 u. 2 Grundgesetz keine Verpflichtung herleiten lässt, die religiös-christlichen Feiertage und den Sonntag unter den Schutz einer näher auszugestaltenden Arbeitsruhe zu stellen und das Verständnis bestimmter Religionsgemeinschaften von nach deren Lehre besonderen Tagen zugrunde zu legen. Das Grundrecht aus Art. 4 Grundgesetz erfahre jedoch eine Konkretisierung durch die Sonn- und Feiertagsgarantie nach Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung enthalte einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, der im Sinne der Gewährleistung eines Mindestschutzniveaus dem Grundrechtsschutz aus Art. 4 Abs. 1 u. 2. Grundgesetz insoweit Gehalt gebe.

3. Träger von Grundrechten können sich auf Sonntagsschutz berufen

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die konkretisierende Wirkung des Sonntagsschutzes aus Art. 139 Weimarer Reichsverfassung nicht auf die Religionsfreiheit begrenzt bleibt, sondern dass diese Verfassungsvorschrift grundsätzlich eine Konkretisierung aller sich aus den Grundrechten ergebenden Schutzpflichten darstellen kann. Dabei werden ausdrücklich die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) die Pflicht des Staates, aktiv dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheit der Grundrechtsträger nicht beeinträchtigt wird sowie die Schutzpflicht des Staates für Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG und eine Konkretisierung der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG angeführt.

Dies bedeutet beispielsweise, dass Beschäftigte die Möglichkeit haben, selbst gerichtlich gegen Sonntagsöffnung bzw. -beschäftigung wegen einer Verletzung des Sonn- und Feiertagschutzes vorzugehen.

4. Arbeitsschutz – Klagerecht von Arbeitnehmern/innen gegen Sonntagsarbeit

Im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht haben Sachverständige zum Thema Arbeitsschutz argumentiert, dass die regelmäßige Sonntagsruhe eine Voraussetzung für die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten darstellt.

Die Professoren Knauth und Nachreiner haben vorgetragen, dass die Ausweitung von Nacht- und Schichtarbeit bei gleichzeitiger Einbeziehung des Sonntags vermehrt zu psychosozialen Beeinträchtigungen führt.

Das bedeutet, dass sich Beschäftigte über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit möglicherweise auf den Sonntagsschutz aus Art. 139 Weimarer Reichsverfassung berufen können. Diese Aussage ist auch wichtig für die Bestrebungen auf europäischer Ebene, den Sonntag als allgemein verbindlichen Ruhetag in der Arbeitszeitrichtlinie auf dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes zu verankern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewinnt die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen durch die maximale Ausweitung der werktäglichen Öffnungszeiten auf 24 Stunden noch mehr an Bedeutung und Gewicht. Hierdurch komme es notwendigerweise vermehrt zum Einsatz der Beschäftigten im Schicht- und Nachtbetrieb, so dass trotz arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für den individuellen Arbeitsschutz gerade der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe von herausragender Bedeutung sei.

5. Schutzpflicht des Staates für Ehe und Familie aus Art. 6 Grundgesetz – Klagerecht der Arbeitnehmer/innen gegen Sonntagsarbeit

Den grundsätzlichen Feststellungen des Urteils ist zu entnehmen, dass die regelmäßige Sonntagsruhe gem. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie konkretisiert, da regelmäßige gemeinsame freie Tage eine Voraussetzung für das Zusammenleben in Ehe und Familie darstellen. Auch hier hat der Staat sicherzustellen, dass das Grundrecht durch Sonntagsarbeit nicht beeinträchtigt wird. Es könnte sich somit auch hier ein Klagerecht der einzelnen Arbeitnehmer/innen, die verheiratet sind oder Familie haben, ergeben, gerichtlich gegen Sonntagsarbeit vorzugehen.

6. Klagemöglichkeit der Arbeitnehmer/innen aus Art. 139 Weimarer Reichsverfassung i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz oder Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz – Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Mit Urteil vom 15.09.2009 (9 AZR 757/08) hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass ein Arbeitgeber berechtigt ist, Sonn- oder Feiertagsarbeit einem Arbeitnehmer gegenüber anzuordnen, auch wenn keine ausdrückliche Rechtsgrundlage hierfür im Arbeitsvertrag oder in einem Tarifvertrag gegeben ist.

Die Bestimmung der Arbeitszeit ist auch im Hinblick auf Sonn- und Feiertagsarbeit nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 Satz 1 Gewerbeordnung umfasst. Hier kann von Seiten der Arbeitsgerichte lediglich überprüft werden, inwieweit die Anordnung von Sonntagsarbeit mit den Grundsätzen zur Ausübung billigen Ermessens nach § 106 Satz 1 GewO in Einklang steht. Da das Bundesverfassungsgericht nun ein direktes Schutzrecht auf Grund der beiden Grundrechte Art. 2 und 6 Grundgesetz im Hinblick auf den Sonn- und Feiertagsschutz im Bezug zum Einzelnen angenommen hat, könnten sich die betroffenen Arbeitnehmer/innen insoweit auf diese Grundrechte berufen, wobei vom Arbeitsgericht zu überprüfen wäre, inwieweit ein Verstoß gegen Grundrechte vorliegt. Sollte dies nicht bzw. unzureichend seitens der Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen, so hätte der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin die Möglichkeit, nach Ausschöpfen des arbeitsgerichtlichen Rechtswegs gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben.

7. Soziale Bedeutung des Sonntags

Das Bundesverfassungsgericht hat neben der religiösen Funktion explizit die soziale Bedeutung des Sonntags und der damit verbundenen Taktung des sozialen Lebens herausgearbeitet. Art 139 Weimarer Reichsverfassung sei „ein religiöser, in der christlichen Tradition wurzelnder Gehalt eigen, der mit einer dezidiert sozialen, weltlich neutral ausgerichteten Zwecksetzung einhergehe“. „In der neuzeitlichen Interpretation durch die großen öffentlich-rechtlich verfassten christlichen Religionsgemeinschaften“ komme „dem Sonntag und den religiös christlich ausgerichteten Feiertagen auch die Aufgabe zu, Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen zu bieten“.

Das Bundesverfassungsgericht hat die grundlegende Bedeutung der kollektiven ganztägigen Ruhe betont.

Die Argumentation, der Schutz beziehe sich schwerpunktmäßig oder ausschließlich auf die jeweiligen Gottesdienstzeiten, ist somit endgültig entkräftet. Das Bundesverfassungsgericht hat auch festgestellt, dass das Einkaufen selbst keine Arbeit für den Sonntag darstelle und dieses auch nicht der seelischen Erhebung diene. Hier hat es auch einen Unterschied im Vergleich zur Gastronomie und zum Gesundheitswesen verdeutlicht.

8. Verbot der werktäglichen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass an Sonn- und Feiertagen werktägliche Tätigkeiten grundsätzlich verboten sind, die auf die öffentlich wahrnehmbare, den Tag maßgeblich prägende Gestalt des Tages Einfluss haben.

Es hat klargestellt, dass die beeinträchtigende Wirkung der Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu trennen ist von der Frage des Schutzes des Verkaufspersonals im Rahmen des Arbeitszeitrechts. Von den arbeitnehmerschützenden Bestimmungen gehe nur eine individuelle Schutzwirkung für die einzelnen Arbeitnehmer/innen aus.

9. Zuständigkeit der Länder für Regelung der Arbeitszeit der Beschäftigten im Handel

Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage offengelassen, ob die Länder neben der Regelung der Ladenöffnung auch die Regelung der Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen an Sonn- und Feiertagen wirksam vornehmen können.

Alle Bundesländer außer Bayern haben in ihren Ladenöffnungsgesetzen Regelungen zur Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel geschaffen.

Es hat für den Fall, dass davon auszugehen sein könnte, dass der Landesgesetzgeber keine Regelungsbefugnis hat, darauf hingewiesen, dass insoweit die Regelungen des alten § 17 Ladenschlussgesetz bzw. § 13 Arbeitszeitgesetz gelten.

Insoweit sind, unterstützt von der Gewerkschaft ver.di, zwei Verfassungsbeschwerden von Arbeitnehmern in Niedersachsen beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

10. Konkreter Anlass für die Öffnung der Ladengeschäfte an Sonn- und Feiertagen erforderlich – rein wirtschaftliche Interessen oder Shopping-Interesse genügen nicht

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse (Shopping) potenzieller Käufer genügt hierfür grundsätzlich nicht. Weiter hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Ausnahmen für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben müssen und nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinaus laufen dürfen.

Auf diesem Hintergrund sind die sog. Bäderregelungen, die auf der Grundlage der Ladenöffnungsgesetze in einzelnen Bundesländern die flächendeckende Öffnung von Geschäften mit einem bestimmten Warenangebot an nahezu allen Sonn- und Feiertagen im Jahr ermöglichen, einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Entsprechende Klagen der Katholischen und Evangelischen Kirche sind bereits in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bei den zuständigen Obergerichtshöfen anhängig.

Die Regelungen in den Ladenöffnungsgesetzen derjenigen Bundesländer, die für die Freigabe von Verkaufsoffnungen an Sonn- und Feiertagen keinen Anlass gesetzlich vorsehen, sind ebenfalls einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Das Gleiche gilt für Regelungen zur Öffnung von Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen, soweit hier an Sonn- und Feiertagen ganzjährig der Verkauf von Waren aller Art, nicht eingeschränkt auf den Reisebedarf, zugelassen wird.

Soweit nach der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung ein Anlass für die Verkaufsoffnung erforderlich ist, ist seitens der Kommune genau zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Es muss ein konkretes öffentliches Interesse im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Sonntagsöffnung vorliegen.

Grundsätzlich ist seitens der zuständigen Behörden zu überwachen, dass die festgesetzten Öffnungszeiten eingehalten werden und die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen im zulässigen Rahmen erfolgt.

11. Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe für eine Sonntagsöffnung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung solchen Gewichts zu verlangen, das die Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigt. Dazu genügen das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber sowie das alltägliche Shopping-Interesse auf der Kundenseite nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Regel- Ausnahmegebot generell umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifend die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung im Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelsparten und Warengruppen ausgestaltet ist.

Danach müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel umfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, wenn mehrere Sonn- und Feiertage in Folge über jeweils viele Stunden hin freigegeben werden sollen.

12. Vorgaben des Inhalts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für sonstige Wirtschaftsbereiche – Zulassung von Sonntagsarbeit im Arbeitszeitgesetz

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stellt über die konkrete, anlassbezogene Entscheidung im Handel hinaus grundlegende Mindestanforderungen zum Sonn- und Feiertagsschutz im Sinne des Art. 140 Grundgesetz i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung auf. Das Bundesverfassungsgericht geht zwar vom Grundsatz aus, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz beispielsweise auf Grund wichtiger öffentlicher Interessen, wie z.B. der Beschäftigungssicherung, mit der Verfassung vereinbar sein können.

Das Arbeitszeitgesetz (AZG) schreibt einige Möglichkeiten zur Sonntagsarbeit fest, die auf dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind.

Sonntagsarbeit bei Banken und Börsen

Die im Rahmen des EURO-Einführungsgesetzes in das Arbeitszeitgesetz aufgenommene Möglichkeit zur Sonntagsarbeit bei der Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedstaaten der EU Feiertage sind (§ 10 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz), ist auf deren Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Die gängige Praxis in anderen europäischen Ländern, die in Konkurrenz zu Deutschland stehen, an Feiertagen keine entsprechenden Arbeiten durchzuführen, hat seit Einführung der Vorschrift im Jahre 2003 gezeigt, dass es keine Gründe gibt, die eine Ausnahme vom Sonntagschutz rechtfertigen können.

Sonntagsarbeit im Bereich Dienstleistungen und in Teilbereichen des Handels

Der Inhalt der Bedarfs-/Bedürfnisgewerbeverordnungen, die sich auf § 13 Abs.1 Ziff. 2a Arbeitszeitgesetz stützen und in den einzelnen Bundesländern die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen in weiten Bereichen von Handel und Dienstleistungen zulassen, ist auf dem Hintergrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu überprüfen.

Das Gleiche gilt für die Regelungen in den Sonn- und Feiertagsgesetzen derjenigen Bundesländer, die u. a. den Betrieb von Autowaschanlagen und Videotheken und die damit im Zusammenhang stehende Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen an Sonn- und Feiertagen zulassen.

Sonntagsarbeit aus Gründen, die im Produktionsprozess liegen oder wegen Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit

Im Bereich des produzierenden Gewerbes erlaubt § 13 Abs.4 Arbeitszeitgesetz Sonntagsarbeit, soweit chemische, biologische, technische oder physikalische Gründe einen ununterbrochenen Fortgang von Produktionsprozessen auch am Sonntag erfordern.

Um den Anforderungen der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gerecht zu werden, ist hier zu fordern, dass das betreffende Unternehmen von der zuständigen Behörde verpflichtet wird, die Technik so fortzuschreiben, dass Sonntagsarbeit künftig entfallen kann.

Weiter ermöglicht § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz die behördliche Zulassung von Sonntagsarbeit aus Gründen der unzumutbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit zur Sicherung der Beschäftigung. Die Praxis zeigt, dass sich eine große Anzahl der Ausnahmen für Sonntagsarbeit im produzierenden Gewerbe auf diese Vorschrift stützt. Im Rahmen der Genehmigungspraxis zu § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz muss seitens der zuständigen Behörde zum einen eine effektive Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen erfolgen, zum anderen konkret geprüft werden, ob hierdurch die Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen tatsächlich gesichert wird.

Erst jüngst haben die Bundesländer die im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) erarbeiteten Beurteilungskriterien für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen bei Anträgen nach § 13 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz neu verabschiedet, die zu einer besseren praktischen Handhabung führen sollen.

Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätze zum Schutz der Sonn- und Feiertage erfordern insbesondere in diesem Bereich eine Genehmigungspraxis, die diesen Anforderungen gerecht wird, indem ein strenger Prüfungsmaßstab zugrundegelegt wird.

Dies gilt vor allem für diejenigen Betriebe, die nicht über eine Betriebsvertretung verfügen, da eine Anhörung der Arbeitnehmer/innen vor der behördlichen Entscheidung über die Genehmigung gesetzlich nur über ein bestehendes Gremium der Betriebsvertretung vorgesehen ist.

Sonntagsarbeit als Ausnahme im Einzelfall

Nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz kann die zuständige Behörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen für Sonn- und Feiertagsarbeit zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Hier muss seitens der zuständigen Behörde ein strenger Prüfungsmaßstab anhand der Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht angelegt werden.

13. **Schlussfolgerungen aus dem Urteil des BVerfG für die „Allianz für den freien Sonntag**

- Der Gesetzgeber auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene hat sicherzustellen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung neu bekräftigt wird.
- Es dürfen keine weiteren gesetzlichen Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene zugelassen werden.
- Die bestehenden Vorschriften müssen auf dem Hintergrund der Vorgaben zum Sonn- und Feiertagsschutz in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 vom Gesetzgeber überprüft werden.
- Die bestehenden Vorschriften zum Sonn- und Feiertagsschutz müssen in der Praxis einer effektiven Kontrolle unterzogen und etwaige Verstöße durch die zuständigen Behörden konsequent geahndet werden.

Freiburg im Januar 2010

Dr. jur. Astrid Deusch

Erzbischöfliches Seelsorgeamt Referat Arbeitnehmerpastoral -ANP- Stabsstelle Bildung und Recht

Leitung: Dr. jur. Astrid Deusch
Okenstr. 15
79108 Freiburg
Tel. 0761/5144230
eMail: astrid.deusch@seelsorgeamt-freiburg.de

Kontaktadresse der „Allianz für den freien Sonntag“:

KAB Deutschlands
Hannes Kreller
Pettenkoferstr. 8
80336 München
eMail: hannes.kreller@kab.de

